

Arbeitspflicht

Gibt es noch eine Arbeitspflicht in Gefängnis?

Jein. Früher war die Arbeitspflicht im § 41 StVollzG geregelt. In den neuen Landesstrafvollzugsgesetzen gibt es unterschiedliche Regelungen. Die Arbeitspflicht beibehalten haben die Bundesländer BW, BY, BE, HH, HE, NI, NW, ST, SH und TH. In BB, RP und SN ist die Arbeitspflicht abgeschafft und den Gefangenen wird nur auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen. In SL besteht keine Arbeitspflicht, die Gefangenen sind aber anzuhalten, zugewiesene Arbeit auszuüben. In HB und MV ist Arbeit nur dann verpflichtend, wenn es so in der Vollzugsplanung festgeschrieben ist.

Ablösung von der Arbeit

Die Ablösung von der Arbeit kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, aus Gründen der Behandlung oder wenn der oder die Gefangene den Anforderungen nicht genügt, erfolgen. Damit ist es keine Sanktionsmaßnahme. Wegen Fehlverhalten darf eine Ablösung nur erfolgen, wenn es in direktem Zusammenhang mit der Arbeit stand. Der Entzug der zugewiesenen Arbeit als Disziplinarmaßnahme ist, mit Ausnahme von BB und NW, lediglich für bis zu vier Wochen zulässig. Rechtschutz gegen eine Ablösung kann man, im Rahmen eines Anfechtungsantrages mit ggf. Folgenbeseitigungsantrag i.S.d. weiterhin geltenden § 115 Abs. 2 S. 2 StVollzG auf Weiterbeschäftigung, suchen.

Alternativen innerhalb der (ggf. bestehenden) Arbeitspflicht

Ausbildungsmaßnahmen, wie Berufsausbildung, Umschulung oder Unterricht. Voraussetzung dafür ist die "Eignung". Hierbei kann ein Problem sein, dass man unter Umständen eine Verlegung in eine JVA beantragen muss, in der die betreffende Ausbildungsmaßnahme angeboten wird.

Selbstbeschäftigung, d.h. freiberufliche Tätigkeit. Insbesondere gilt dies für Gefangene, die schon draußen freiberuflich tätig waren (Künstler:innen, Schriftsteller:innen etc.). Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt kann unter Umständen gestattet werden, wenn das mit dem Vollzugsziel vereinbar ist (BGH v. 26.6.1990 – 5 AR Vollz 19/89). Man kann aber wie folgt argumentieren: *Da die Anstalt mir keine geeignete Beschäftigung nachweisen kann, ist es nur aus ganz gravierenden Gründen möglich, mir Selbstbeschäftigung zu verweigern.*

freies Beschäftigungsverhältnis, außerhalb der Anstalt. Da dies praktisch nur im Wege des Freigangs möglich ist, muss der oder die Gefangene die Voraussetzungen dafür erfüllen.

arbeitstherapeutische Beschäftigung, soll Gefangenen ermöglicht werden, die – etwa aus psychischen Gründen – nur eingeschränkt arbeitsfähig sind.

Freistellung von der Arbeitspflicht

Wer einige Zeit gearbeitet hat, kann einen Anspruch auf Erholung geltend machen. Wie lange man arbeiten muss und wie lange dann der Freistellungsanspruch ist ergibt sich aus der Tabelle:

Land	Dauer der Beschäftigung	Dauer der Freistellung
BW, BY	1 Jahr	18 Werktage
BB, HB, MV, BE, RP, SL, SN, ST, SH, TH	½ Jahr	10 Arbeitstage
HH	6 Monate	11 Arbeitstage
HE	6 Monate	10 Arbeitstage

NI	1 Jahr	Nach BUrlG akt. 24 WT
NW	1 Jahr	20 Arbeitstage

Leider wird die Zeit, die jemand in der U-Haft gearbeitet hat, dabei nicht angerechnet. (BGHSt 35, 112 = EzSt § 42 StVollzG Nr. 2) Anspruch auf Freistellung hat jede:r Gefangene, der der Arbeitspflicht ein halbes oder ganzes Jahr (s. Tabelle) lang ununterbrochen nachgekommen ist. Es kommt aber darauf an, ob eine Unterbrechung unverschuldet oder verschuldet war.

Wenn die im Laufe eines Jahres aufgetretenen Fehlzeiten unverschuldet waren (Krankheit, Betriebsferien, Arbeitslosigkeit etc.), dann kann man verlangen, dass diese Zeiten angerechnet werden. Bis zu welcher Dauer und die näheren Bedingungen sind teilweise in den Landesgesetzen geregelt. Wenn die Fehlzeiten "verschuldet" waren (indem die betreffenden Gefangenen einige Tage im Arrest zubringen mussten), dann reicht dies allein auch noch nicht aus, die Freistellung zu versagen. Denn die Vorschrift hat das Ziel, jemandem, der längere Zeit gearbeitet hat, die Möglichkeit zu körperlicher und seelischer Erholung zu geben. In einem solchen Fall lässt sich wie folgt argumentieren:

Im Hinblick auf die Zielsetzung der landesstrafvollzugsgesetzlichen Norm wäre es rechtswidrig, mir die Freistellung allein deshalb zu versagen, weil ich eine Fehlzeit schuldhaft verursacht habe. Dies käme einer im Gesetz nicht vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gleich (vgl. BVerfGE 66, 199). Ich beantrage daher, mir die Freistellung anteilig, entsprechend der von mir geleisteten Zahl von Arbeitstagen zu bewilligen. Hilfsweise beantrage ich, die Wartezeit um die von mir "verschuldeten" Fehlzeiten zu verlängern.

Ausnahmen von der Arbeitspflicht

Arbeitsverweigerung in der Anstalt wird häufig mit Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen beantwortet. Deshalb ist es besonders wichtig, die Ausnahmen von der Arbeitspflicht zu kennen. Die Arbeitspflicht gilt nicht:

- für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind und
- für werdende und stillende Mütter für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung; aber auch außerhalb dieses Zeitraumes gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (keine schwere Arbeit, ausreichende Zeit zum Stillen etc.).
- Ebenfalls nicht zur Arbeit verpflichtet sind natürlich kranke Gefangene. Krank ist man aber offiziell nur dann, wenn man vom Anstaltsarzt krankgeschrieben ist.

-Umstritten ist, ob auch Menschen mit Behinderung im Vollzug zur Arbeit verpflichtet sind. Jedenfalls können diese einen der vorliegenden Beeinträchtigung angepassten Arbeitsplatz verlangen. Eindeutiger ist die Situation, wenn man draußen eine Erwerbsminderungsrente bezieht. Argumentationsvorschlag:

Nach dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass derjenige, der in der Freiheit als erwerbsunfähig gilt, auch während des Strafvollzuges nicht anders behandelt werden darf (OLG Frankfurt NStZ 1985, 429).



Durchsetzung der Arbeitspflicht

Durchgesetzt wird die Arbeitspflicht auf zwei Wegen: Wenn jemand die Arbeit schuldhaft verweigert, wird selbst das geringe Arbeitsentgelt noch gestrichen, und es können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Gibt es gute Gründe zur Arbeitsverweigerung, sollte man gegen eventuelle Disziplinarmaßnahmen Rechtsmittel einlegen. Dabei ist herauszustellen, dass nur freiwillige Mitarbeit der Resozialisierung dient, und dass man durch die finanziellen Einbußen schon hart genug betroffen ist. Aber auch die finanziellen Einbußen muss man nicht in jedem Fall hinnehmen. Taschengeld oder Eigengeld erhalten Gefangene allerdings nur, wenn sie "ohne eigenes Verschulden" ohne Arbeit sind. Dies ist vor allem bei krankheitsbedingter Arbeitsverweigerung der Fall, aber auch, wenn jemand sich aus religiösen Gründen weigert, bestimmte Arbeitsbedingungen hinzunehmen (z.B. Durchsuchung mit völliger Entkleidung bei gläubigen Mohammedanern: OLG Koblenz 2.10.1985 – 2 Vollz Ws 15/85).